



Stellungnahme zum sog. Hintergrundpapier des BKM zum Kulturgutschutzgesetz seitens der Sammler naturwissenschaftlicher Objekte und Vertreter der Naturwissenschaften sowie konkrete Vorschläge zur Verbesserung des Kulturgutschutzgesetzes für den Bundestag

Erarbeitet von **Sönke Simonsen** (Herausgeber der Fossilien-Zeitschrift DER STEINKERN, Betreiber der Fossilien-Community Steinkern.de, Bielefeld) und **M.Sc. Johannes Kalbe** (Paläontologe, Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Geschiebekunde e.V., Berlin) unter Mitwirkung von **Prof. Dr. Eberhard Frey** (Dipl. Biologe, Staatliches Museum für Naturkunde in Karlsruhe, Leiter Abteilung Geowissenschaften) **Nils Jung** (Präparationstechnischer Assistent für Geowissenschaften, Bornheim), Dipl. Ing. **Liane Hüne** (Hobby-Paläontologin, Berlin), **Dr. Diether Gräf** (Präsident des Vereins der Freunde der Mineralogie und Geologie e.V., kurz VFMG, Mineraliensammler, Berg), **Michael Hohl** (Vize-Präsident der VFMG, Mineraliensammler, Böhen), **Monika Heinlein** (Vorstandsmitglied im Verein für Mineralogie und Geowissenschaften Pforzheim e.V., Hobby-Paläontologin), **Dipl.-Ing. Rainer Bartoschewitz** (Leiter Geowissenschaftlicher Arbeitskreis Gifhorn und Meteoritenlabor), **August Ilg** (Ehrenamtlicher Mitarbeiter Staatliches Museum für Naturkunde Stuttgart und Paläontologisches Institut der Eberhard Karls Universität Tübingen), **Klaus P. Weiss** (Geowissenschaftlicher Präparator i.R., Lauf a.d.P.), **Dr. Adrian Popp** (Dipl. Geologe, Meppen), **Ronald Klafack** (Hobby-Paläontologe, Rostock), **Dr. Elmar Buchner** (Dipl.-Geol. u. Paläont. Hochschulleitung, Wissenschaftlicher Mitarbeiter HNU - Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm, Privatdozent der Universität Stuttgart, Institut für Mineralogie und Kristallchemie Stuttgart), **Dr. Svend Buhl** (Owner Meteorite Recon, Bad Oldesloe), **Andreas Koppelt** (Rechtsanwalt, München), **Bernd Ruschinzik** (Rechtsanwalt, Berlin), **Jürgen Neu** (Gestein- und Meteoritensammler, Technischer Angestellter, Flugzeugwartung NATO NAEW Verband), **Dipl. Ing. Eberhard Schmidt** (Beirat im Verein der Freunde des Rieskratermuseums e.V., Fachredakteur für Meteoriten in der "Arbeitsgemeinschaft für Bergbau und Geowissenschaften e.V.), **Dipl. Ing. Burkhardt Noltemeyer** (Bauingenieur, Bokendorf), **Dipl.-Ing. Frank-Detlef Paul** (Hobby-Paläontologe, Wolfsburg), **Dipl. Ing. Thomas Kurtz** (Böblingen, 2. Vorsitzender „Freunde des Rieskratermuseums e. V.“, Nördlingen), **Dr. Andreas Morlock** (Institut für Planetologie [Geologische Planetologie] der WWU Münster), **Prof. Dr. Dr. habil. Cord Ernstson** (Geophysiker und Geologe, Büro für Geophysik, Höchberg außerplanmäßiger Professor der Julius-Maximilians-Universität Würzburg), **Dr. Wolfgang Behrens**, Sammler (Wolfsburg), **Dr. Günter Schweigert** (Kurator für fossile invertebraten am Staatlichen Museum für Naturkunde Stuttgart).

Kontakt: aktionsbuendnis-ksg@steinkern.de

- 16. Dezember 2015 -

1. „Fossilien sind im Regelfall kein Kulturgut im Sinne des Regierungsentwurfs zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts (KGSG-E)“

Der Wortlaut von § 2 Abs. 1 Nr. 9 definiert „insbesondere“ jede Sache oder Sachgesamtheit von „paläontologischem Wert“ zum Kulturgut.

Der Begriff „paläontologischer Wert“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Dies gilt übrigens auch für den ebenfalls verwendeten Begriff „wissenschaftlicher Wert“ sowie sämtliche andere Begriffe aus der Definition. Auch in den Erläuterungen findet sich keine Präzisierung, im Gegenteil ist dort auf S. 68 zu Nr. 9 nachzulesen

„Der Begriff des Kulturgutes ist notwendigerweise weit gefasst“. Dies deutet, wie die weiteren Begleiterwägungen eher auf eine weite Auslegung hin, wobei das „notwendigerweise“ dringend überprüfungsbedürftig ist - dazu weiter unten.

Die vom Ministerium nunmehr im „Hintergrundpapier“ vertretene einschränkende Auslegung lässt sich nicht am Gesetzestext festmachen und es gibt bislang auch keine bestehende Rechtsprechung hierzu. Als nicht rechtsverbindliche „Absichtserklärung“ ist sie in möglichen Streitfällen nach Inkrafttreten des Gesetzes für Betroffene wertlos. Ein Gesetz muss aus sich selbst heraus verständlich sein und die Ergebnisse der Rechtsanwendung vorhersehbar. Dies folgt aus dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz, denn es knüpfen sich in § 83 an einen durch dieses Gesetz missbilligten Umgang mit „Kulturgut“ Freiheitsstrafen von bis zu 10 Jahren. Die maximale Strafandrohung entspricht übrigens der Strafandrohung für den minderschweren Fall des Totschlags in § 213 des Strafgesetzbuchs. Es ist demnach unerlässlich zu wissen, was nun eigentlich Kulturgut ist und was nicht. Tragweite und Anwendungsbereich des Tatbestandes müssen für den Bürger zu erkennen sein.

Fossilien sind Zeugnisse der Erdgeschichte unseres Planeten. Sie dokumentieren die Tier- und Pflanzenwelt, sowie Spuren des Lebens zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Experten beziffern die Anzahl heute auf der Erde existierender bekannter Lebewesen auf rund 1,75 Millionen Spezies. Die tatsächliche Anzahl dürfte noch höher liegen, da noch nicht alle Arten entdeckt sind. Was bedeutet das für Fossilien? Spätestens seit der kambrischen Explosion gab es vermutlich in Blütezeiten jeweils eine ähnlich hohe Anzahl von Arten, die sich über Jahrhunderte, Jahrtausende und Jahrmillionen entwickelten. Die meisten starben aus, neue Spezies entwickelten sich. Die Gesamtzahl fossiler Arten im Verlaufe der Erdgeschichte beträgt also dutzende Millionen Exemplare. Man wird sie niemals alle entdecken, Sammler und Wissenschaftler finden dennoch ständig neue „missing links“, die unser Bild von der Erdgeschichte erweitern.

Dabei ist nicht nur jede neue Art von „paläontologischem Wert“, sondern auch zusätzliche Individuen sind es, z. B. dann wenn sie systematisch (schichtbezogen) gesammelt werden und somit Informationen über die geologische Reichweite von Arten oder über innerartliche Variationsbreiten liefern. Der paläontologische Wert definiert sich stets über eine individuelle paläontologische Fragestellung. Selbst ein „Massenfossil“ im Angebot einer Fossilienmesse kann z. B. eine Untersuchung der Schalenstruktur ermöglichen und damit wissenschaftliche Erkenntnisse liefern, also von paläontologischem bzw. wissenschaftlichem Wert sein. Zirka jedes 20. Fossil weist z. B. spezifische Verletzungen (Pathologien) auf, die es wiederum für Untersuchungen prädestinieren. Weitere Bedeutung kommt dem Wert von Fossilien und anderen Naturgütern bei der Umweltbildung zu, die ein haptisches Begreifen der belebten und un belebten Natur erst ermöglicht. Damit haben auch „Allerweltsfossilien“ einen „paläontologischen Wert“, egal ob sie in privaten oder öffentlichen Sammlungen liegen.

Eine trennscharfe Unterscheidung von selteneren Fossilien mit paläontologischem Wert und „Massenware“ von paläontologischem Wert ist daher definitiv nicht möglich. Fossilien sind Unikate. Wichtig ist auch, dass sich der wissenschaftliche Wert oft erst während oder nach der aufwändigen Präparation (Freilegung) zeigt, so dass das Wertkriterium u. U. erst in den Händen des Präparators

bejaht werden kann, während man bei der Einfuhr u.U. den Wert noch nicht erahnen konnte. Es handelt sich bei Fossilien nicht um Industrieprodukte und weder für Sammler noch für Paläontologen sind Fossilien primär eine „Ware“, sie sind vor allem Sammlungsstücke und Forschungsobjekte. Die (laut BKM „notwendigerweise“) zu weite Begriffsdefinition wird mit EU- und völkerrechtlichen Verpflichtungen begründet und gleichsam als zwingend dargestellt. Gemeint sind die UNESCO-Konvention von 1970 und die EU-Richtlinie 2014-60-EU. Diese Behauptung erweist sich als überprüfungsbedürftig. Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung - betrachten wir also die UNESCO-Konvention und die EU-Richtlinie etwas näher:

Art. 1 des Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (kurz UNESCO-Konvention)

„Im Sinne dieses Übereinkommens gilt als Kulturgut das von jedem Staat aus religiösen oder weltlichen Gründen als für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft besonders wichtig bezeichnete Gut, das folgenden Kategorien angehört:

a) seltene Sammlungen und Exemplare der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie sowie Gegenstände von paläontologischem Interesse;“

D.h. für paläontologische Objekte:

Das paläontologische Kulturgut müsste vom Herkunftsstaat aus weltlichen Gründen als für die Wissenschaft besonders wichtig bezeichnet worden und gleichzeitig ein Gegenstand von paläontologischem Interesse sein, um geschützt zu sein. Nach Sinn und Zweck der Regelung müsste sich das Adjektiv „selten“, was Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie vorangestellt ist, auch auf die „Gegenstände von paläontologischem Interesse“ beziehen.

Kurz: die Konvention erfasst paläontologische Objekte, die folgende drei Voraussetzungen erfüllen:

- 1) sie müssen vom Herkunftsstaat als für die Wissenschaft besonders wichtig bezeichnet werden.
- 2) von paläontologischem Interesse sein
- 3) und selten sein.

Unter 1) dürfte 45 Jahre nach der Konvention die heute gängige Einstufung bestimmter Objekte als „nationales Kulturgut“ durch den jeweiligen Vertragsstaat zu verstehen sein.

Art. 9 der Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014

„Der Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie sollte auf jedes Kulturgut ausgeweitet werden, das von einem Mitgliedstaat nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 36 AEUV als nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert eingestuft oder definiert wurde. Die vorliegende Richtlinie sollte somit Gegenstände von historischem, paläontologischem, ethnographischem, numismatischem Interesse oder wissenschaftlichem Wert erfassen, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Teil einer öffentlichen oder sonstiger Sammlungen oder ein Einzelstück handelt und ob diese Gegenstände aus regulären oder unerlaubten Grabungen stammen, sofern sie als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert sind. Des Weiteren sollten als nationales Kulturgut eingestufte oder definierte Kulturgüter nicht länger bestimmten Kategorien angehören und keine Alters- bzw. Wertgrenzen einhalten müssen, um für eine Rückgabe im Rahmen dieser Richtlinie in Frage zu kommen.“

Folgerung:

Paläontologische Objekte sollen nach den Verträgen nur erfasst sein, wenn es sich um „vom Herkunftsstaat als wichtig bezeichnetes“ bzw. „nationales Kulturgut“ handelt und gerade nicht um Kulturgut unterhalb dieses Levels.

Damit ist die im Hintergrundpapier und in der Gesetzesbegründung aufgestellte Behauptung, dass die weite Definition sich zwingend aus Völkerrecht und EU-RL ergebe, falsch. Im Gegenteil liegt sogar ein offener Verstoß gegen die Europäischen Verträge vor. Dies zeigt ein Blick in den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV):

Art. 36 AEUV:

„Die Bestimmungen der Artikel 34 und 35 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.“

Art. 36 AEUV zählt die Einschränkungsmöglichkeiten für den Transfer von Waren auf. Fossilien haben faktisch auch einen Geldwert und werden durchaus auch als Waren gehandelt, auch wenn dies für Sammler und Wissenschaft im Hintergrund steht. Für Fossilien gilt innerhalb des Europäischen Binnenmarktes jedenfalls die Warenverkehrsfreiheit (Art. 34, 35 AEUV).

Einschränkungen der Warenverkehrsfreiheit lässt Art. 36 AEUV ausdrücklich und abschließend nur zu, wenn es sich um „nationales Kulturgut“ handelt. Erstreckt man Einschränkungen auf „Kulturgut“ verkommt die Warenverkehrsfreiheit zu einer leeren Hülle. Der europäische Gedanke wird ausgehöhlt.

Die Konsequenzen sind zudem äußerst weitreichend, denn hier wird darüber entschieden, ob es sich um ein „Kulturgutschutzgesetz“ zum Schutz und zur Rückführung nationalen Kulturguts handelt, wie von der EU und der UNESCO gewünscht oder eben um ein Gesetz, das eine schleppnetzfangungsartige Überwachung der privaten Sammelleidenschaften der Bürger, der Arbeitsweise der Wissenschaftler und der Tätigkeit des legalen Handels ermöglicht und dieses durch Verweise auf internationales Recht gezielt als nötig darstellt.

Fazit: Die Definition ist zu weit und aufgrund Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz rechtswidrig und nicht praxistauglich.

Der § 2 Abs. 1 Nr. 9 KSG-E ist zurzeit das, was Juristen als „Gummiparagrafen“ bezeichnen. Rechtsunsicherheit ist vorprogrammiert (schon im Vorfeld des Inkrafttretens des Gesetzes ist die Wirkung verheerend), ebenso eine jahrelange Beschäftigung deutscher Gerichte mit Streitfällen. Die Vermengung unterschiedlichster Themengebiete (Antiken, Münzen, Briefmarken, Fossilien, Mineralien, Kunstwerke) auf niedrigster Ebene – unterhalb der Ebene schützenswerten nationalen Kulturguts – wirft unüberwindliche Probleme auf. Hier wird auch die Naturwissenschaft zur Geißel der Bekämpfung eines vom Gesetzgeber immer wieder angeprangerten illegalen Antikenhandels. Dass auf dem offenen Markt in Deutschland noch keine „illegal eingeführte Antike“ aufgetaucht ist, sollte die Alarmglocken auch im Hinblick auf diese Argumentation schrillen lassen. Hier wird – medial durch einige unseriöse Vertreter der Archäologie transportiert – ein zu bekämpfender Dämon aufgebaut, den es in dieser Dimension gar nicht gibt, um flächendeckend staatliche Kontrollbefugnisse erheblich zu erweitern und Bürgerrechte auszuhöhlen. Dabei gilt für Objekte aus Syrien und Irak längst ein Einfuhrempargo, was vernünftig und richtig ist. In Verbindung mit einer pauschalen Beweislastumkehr, wird Kulturgutbesitz jedoch durch

das sog. Kulturgutschutzgesetz insgesamt in eine Kategorie mit Waffen- und Drogenbesitz eingeordnet – ohne Papiere ist die Weitergabe von Kulturgut illegal. Ob das Kulturgut ein Fossil, ein Mineral, eine Münze, eine Briefmarke oder Antike ist, das unterscheidet der Gesetzestext nur marginal (Wertgrenzen bei Ausfuhr, besondere Sorgfaltspflichten ab einem bestimmten Objektwert).

Vorschlag:

Es wird vorgeschlagen, die Definition von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 9 durch Bezugnahme auf die Begriffe der UNESCO-Konvention zu ersetzen. Es bietet sich an, die Regierungsvorlage des österreichischen Kulturgüterrückgabegesetzes zum Vorbild zu nehmen (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II_00880/fname_482401.pdf):

"§ 2.

Als „Kulturgut“ im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt ein Gegenstand, der

- 1. nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union vor oder nach seiner rechtswidrigen Verbringung als nationales Kulturgut im Sinne des Art. 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eingestuft oder definiert ist oder*
- 2. nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates als Teil des kulturellen Erbes im Sinne der Art. 1, 4 und 5 des UNESCO-Übereinkommens geschützt ist und als solcher ohne unzumutbaren Aufwand erkennbar ist. "*

Auch andere Formen der direkten Bezugnahme wären denkbar. Der gewählte weite Begriff führt zu einer bedenklichen Schieflage des gesamten deutschen Kulturgutschutzgesetzes und entfernt sich vom „Kulturgutschutz-Gedanken“. Im Gegenteil ist es eher dazu geeignet, diesen im Hinblick auf nachfolgend getroffene Regelungen erheblich zu konterkarieren.

Alternativer Vorschlag (der leider jedoch nur für die Naturwissenschaften eine Problemlösung darstellen würde und andere Sammelgebiete nicht berücksichtigt):

Einfügung eines § 2a folgenden Inhalts:

Auf Objekte von naturwissenschaftlichem Wert, insbesondere auch solche von paläontologischem Wert finden wegen ihrer spezifischen Besonderheiten nur die Regeln über nationales Kulturgut unter Einschluss des national wertvollen Kulturguts Anwendung. Regelungen über Kulturgut ohne nähere Qualifikation bleiben unangewendet.

„2. Archäologie und Paläontologie werden durch den Gesetzentwurf nicht gleichgesetzt“

Das BKM bestreitet eine Gleichsetzung der Begriffe Paläontologie und Archäologie.

In der Tat gibt es zwei Definitionen des Kulturgutbegriffs:

„§ 2 Abs. 1 Nr. 1

„archäologisches Kulturgut“ [ist] Kulturgut, das sich im Boden oder einem Gewässer befindet oder befunden hat oder bei dem aufgrund der Gesamtumstände dies zu vermuten ist,“

„§ 2 Abs. 1 Nr. 9

„Kulturgut“ [ist] jede bewegliche Sache oder Sachgesamtheit von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder aus anderen Bereichen des kulturellen Erbes, insbesondere von paläontologischem, ethnographischem, numismatischem oder wissenschaftlichem Wert,“

Daraus folgt: paläontologische Objekte sind „Kulturgut“ und archäologische Objekte sind „Kulturgut“. Nachfolgend wird in sämtlichen Paragraphen, in denen lediglich der Begriff „Kulturgut“ fällt (der im Gesetz durchgängig verwendet wird), also immer beides mit identischen Rechtsfolgen angesprochen. Die einzige Differenzierung zwischen archäologischem Kulturgut und sonstigem Kulturgut im gesamten Gesetz ergibt sich aus § 42 Abs. 3. Hier geht es lediglich um die Höhe des Wertes eines Objekts ab der für gewerbliche Händler verschärfte Sorgfaltspflichten gelten. Diese Differenzierung ist für Naturwissenschaftler und Sammler naturwissenschaftlicher Objekte irrelevant, da sie keine gewerblichen Händler sind.

Fazit:

Die Behauptung im Hintergrundpapier des BKM

„Beide Begriffe werden nebeneinander verwendet, ohne dass diese sich in ihren Anwendungsbereichen überlappen.“

ist nach dem Wortlaut des Gesetzes absolut unzutreffend. Archäologisches Kulturgut und paläontologisches (bzw. sonstiges) Kulturgut in den Händen von Sammlern und Wissenschaftlern werden undifferenziert behandelt. Die angesprochene minimale Unterscheidung gibt es nur im Bereich des gewerblichen Handels, nur hier kommt der Begriff des archäologischen Kulturguts als Untergruppe des Kulturguts zum Tragen.

Fossilien und sonstiges Kulturgut werden damit genau so behandelt wie Antiken, beispielsweise im Hinblick auf die Beweislastumkehr, die auch schon für Antiken ohne einen Bestandsschutz nicht vertretbar ist, für Fossilien oder sonstiges Kulturgut aber überhaupt nicht in Frage kommt, da sich Legalitätsnachweise im Bereich selbst gesammelter Fossilien i.d.R. schon kraft Natur der Sache nicht erbringen lassen.

„3. Keine Sammelbeschränkung von Fossilien für Privatpersonen“

„Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen, die Sammlerinnen oder Sammler in der Freiheit beschränken, Fossilien oder sonstige paläontologische Objekte zu sammeln. Dies betrifft auch die Einfuhr von Fossilien aus dem Ausland zu Sammlungs- oder Forschungszwecken“

Auch diese Aussage des BKM ist nach dem Wortlaut des Gesetzes falsch.

Das Gesetz lässt einzig das ausschließliche Sammeln für den Eigenbedarf unangetastet, soweit die Fossilien in Deutschland gefunden werden und niemals (außer durch Vererben) an Dritte weitergegeben werden. Lediglich der wenig verbreitete Typus des sterilen Sammlers ohne jegliche Kontakte zur Außenwelt, der nur in Deutschland sammelt, wird also nicht in seiner Freiheit zu sammeln beschränkt, jeder andere Sammler sieht sich dagegen mit Restriktionen konfrontiert.

„Inverkehrbringen“

So etwa beim Inverkehrbringen, z. B. also beim Verschenken an ein Museum sowie beim Tausch oder Verkauf auf einer der beliebten regionalen Sammlerbörsen. Bei allen diesen von jedem Sammlern mehr oder weniger häufig praktizierten Formen des Inverkehrbringens gilt: Der Sammler muss – unabhängig vom Wert der Objekte - beweisen, dass sein Besitzum nicht illegal ist (§ 40, 41), für Händler gelten Verschärfungen (§ 40, 41, 42). Die Restriktionen beim Inverkehrbringen gelten unabhängig davon, ob Objekte aus Deutschland, aus einem EU-Mitgliedsstaat oder einem UNESCO-Vertragsstaat oder einem sonstigen Staat stammen.

Einfuhr

Wer im Ausland sammelt, informiert sich schon in dem Interesse dort nicht in Schwierigkeiten zu kommen vorab über das Recht des jeweiligen Herkunftsstaats. Wissenschaftler und Fossiliensammler meiden Staaten, die Restriktionen verhängt haben. Es gibt weltweit bedauerlicherweise erstaunlich viele solcher Staaten, die aus Unkenntnis der Regierungen von der Materie einen im Falle der Paläontologie keinen Sinn machenden Protektionismus aufgebaut haben, der letztlich zu erosiver und maschineller Zerstörung von paläontologischem Material führt, weil es aufgrund von Verboten nicht gesammelt und nicht ausgeführt werden darf. Würde man die Sammel- und Ausfuhrrestriktionen dieser Staaten am deutschen Grundgesetz messen, wären sie u. a. unvereinbar mit der Freiheit von Forschung und Wissenschaft. Selbstverständlich achten Sammler in liberalen Staaten geltende Meldepflichten für besondere Funde, wie z. B. fossile Wirbeltiere o.ä. - so haben viele deutsche Sammler schon sog. Danekraes gefunden und gemeldet – Danekraes sind „dänische Nationalschätze“. In Dänemark erhält der Sammler hierfür wissenschaftliche Anerkennung und eine finanzielle Belohnung. Die dänische Paläontologie erlebt im Zeichen des Danekrae derzeit eine Blüte. Dieser Umgang sollte Vorbild für die ganze Welt sein.

Länder mit unnötigen Restriktionen bezüglich des Fossilien Sammelns, wie beispielsweise Italien, haben der Paläontologie im eigenen Lande damit einen Bärendienst erwiesen, der die paläontologische Wissenschaft dort bedauerlicherweise in die Nähe der Bedeutungslosigkeit stellt.

Auch bei den deutschen Bundesländern fällt auf, dass der größte Fortschritt von Forschung und Wissenschaft dort stattfindet, wo die Regeln am liberalsten sind, nämlich in Bayern. Auch in Baden-Württemberg gibt es erfolgreiche Kooperationen zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und privaten Sammlern, die über das Maß an Erkenntnisgewinn hinausgehen, der sich allein durch Einsatz öffentlicher Mittel erzielen ließe. Insgesamt sind offene und auf Anreiz und Kooperation mit Privaten gestützte Systeme gegenüber restriktivierenden Systemen weltweit das erfolgreichere Modell in Bezug auf das Fach Paläontologie.

Am deutschen „Kulturgutschutzgesetz“ zeigt sich leider exemplarisch, wie schnell Regierungen Freiheiten ohne Verhältnismäßigkeitsprüfung beseitigen können oder zumindest wollen. Es gilt zu bedenken, dass solche verfehlten Regelungen in anderen Staaten, die über weniger Elemente demokratischer Mitbestimmung verfügen, noch schneller Gesetzesstatus erhalten als bei uns.

Bei Einfuhr soll nunmehr gelten:

§ 30 KSG-E:

"Wer Kulturgut einführt, hat geeignete Unterlagen mitzuführen, mit denen die rechtmäßige Einfuhr nachgewiesen werden kann. Geeignete Unterlagen sind insbesondere Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftsstaates, sofern sie nach dem Recht des jeweiligen Herkunftsstaates erforderlich sind."

§ 30 knüpft an den weiten deutschen Kulturgutbegriff an. Er statuiert in Satz 1 eine generelle Pflicht zur Mitführung von „geeigneten Unterlagen“. Satz 2 nennt insbesondere Ausfuhrgenehmigungen als geeignete Unterlage. Diese sei jedoch nur dann geeignet, wenn sie nach dem Recht des Herkunftsstaates erforderlich ist. Ist dies nicht der Fall, gilt wiederum S. 1, also die generelle Nachweispflicht. Es braucht dann zwar keine Ausfuhrgenehmigung, aber einen anderen nicht näher definierten Legalitätsnachweis.

Dieser Paragraph wurde gezielt verklausuliert, um den Eindruck zu erwecken, man bräuchte geeignete Unterlagen nur, wenn der Herkunftsstaat Ausfuhrgenehmigungen verlangt. Tatsächlich bedeutet die Formulierung formal juristisch jedoch, dass die Beweislast bei Einfuhr stets und immer beim Bürger liegt.

Die Anwendung des Rechts von 127 UNESCO-Vertragsstaaten auf jegliche Formen von Kulturgut, verbunden mit der zusätzlichen Anwendung einer Beweislastumkehr zulasten des Besitzers, macht faktisch jede bisher legale Sammlung per Gesetzeserlass illegal. Fossilien sind oft weltweit verbreitet und kommen somit weltweit in gleichaltrigen Ablagerungen vor. Sammler und Wissenschaftler registrieren zwar Fundortinformationen auf selbst geschriebenen Zetteln bzw. archivieren Informationen in Datenbanken oder fotografieren wichtige Funde im Gelände. Diese Eigendokumentation taugt aber oft nicht zu einem juristisch verwertbaren „Legalitätsnachweis“, denn die Zettel könnten rein theoretisch beliebig mit falschen Daten ausgefüllt werden. Zertifizierende Stellen gibt es nicht und deren Schaffung ist auch im KSG-Entwurf nicht vorgesehen.

Selbst wenn das BKM in dem Begriff „paläontologischer Wert“ nur zirka jedes zehnte Fossil erblickt, so dürfte außer Frage stehen, dass jede über Jahrzehnte angelegte Sammlung (Sachgesamtheit, bestehend aus tausenden Einzelstücken) stets diesen Wert hat. Entscheidet sich der Sammler zum „Inverkehrbringen“ (dies kann auch eine Schenkung an ein Museum sein!) muss er zu jedem Einzelstück die Legalität beweisen können, ansonsten drohen ihm Bußgelder oder gar strafrechtliche Konsequenzen. Legalitätsnachweise kann im Kontrollfall kein Sammler naturwissenschaftlicher Objekte für jedes Sammelstück erbringen – und auch kein Institut.

„Das Sammeln von paläontologischen Gegenständen durch fachlich interessierte Privatpersonen wird also nicht beeinträchtigt, ebenso wenig der Austausch mit Museen oder vergleichbaren Einrichtungen. Eine Behinderung der Paläontologie als „Bürgerwissenschaft“ besteht daher durch das KSGSG-E in keiner Weise.“

Der Entwurf behindert die Paläontologie derzeit nur dadurch, dass es zeitliche Kapazitäten bindet, gegen ihn anzuarbeiten, durch die Feld- und Wissenschaftsarbeit vernachlässigt werden müssen. Hinzu tritt der Verlust von Forschungsobjekten der Spitzenklasse von Museen (u. a. Solnhofen). Alle anderen genannten Einschränkungen ergeben sich in der Tat noch nicht durch den KSG-Entwurf, sondern erst durch sein für 2016 beabsichtigtes Inkrafttreten.

Die Umkehr der Beweislast muss gestrichen werden. Sie ist unseres Erachtens allenfalls für erweislich aus Kriegs- und Krisengebieten neu eingeführte Antiken für Objekte unterhalb der Ebene „nationalen Kulturguts“ diskutabel, da hier tatsächlich das Regel-Ausnahmeprinzip von Legalität und Illegalität zur Zeit umgekehrt ist, d. h. die Illegalität ist der Regelfall und die Legalität der Sonderfall. Daher erscheint es vertretbar, Papiere temporär zur zwingenden Voraussetzung einer Einfuhr nach Deutschland zu machen. Eine Ausdehnung auf andere Gebiete und Regionen weltweit ist jedoch indiskutabel.

Das Sammeln ist eine wichtige, kulturstiftende Tätigkeit, die nicht Behinderung durch Überreglementierung, sondern vielmehr Anerkennung und Förderung verdient. Naturwissenschaftliche bzw. geowissenschaftliche Vereine und Communities, in denen sich die Sammler lokal, regional und überregional organisieren, sind nicht nur Bindekräfte der Gesellschaft, sondern auch ein (für den Staat kostenneutraler) Motor von Forschung und Wissenschaft sowie steter Quell der Förderung naturkundlicher Museen und Institute. In diesen Gemeinschaften wird das Interesse von Kindern und Jugendlichen für die Naturwissenschaften nicht nur geweckt, sondern auch nachhaltig gefördert. Geführte Exkursionen, Vortragsreihen, Vereinszeitschriften, Buchpublikationen und gut gepflegte Websites leisten einen Beitrag zur Verbreitung von Wissen und Bildung. Das Verschenken und Tauschen naturwissenschaftlicher Objekte oder auch die Teilnahme an kleinen lokalen Hobby-Börsen, deren Treffpunktcharakter hervorzuheben ist, sowie die unbürokratische Einfuhr neuer Objekte aus dem Ausland im Rahmen von Exkursionen gehören untrennbar zum naturwissenschaftlichen Sammeln dazu. Durch die vom BKM angestrebten Regeln wird die Kulturtätigkeit des Forschens und Sammelns nahe an bzw. in die Illegalität gerückt, weil sie in aller Regel „papierlos“ erfolgt und damit „Legalitätsnachweise“ nicht zu erbringen sind. Die negativen Auswirkungen der derzeit im Kulturgutschutzgesetz vorgesehenen Überregulierung sind für die Kooperation von Privaten und Wissenschaft – der durch das Kulturgutschutzgesetz das bisherige solide rechtliche Fundament entzogen

wird – leider vorhersehbar. Eine Bürokratisierung ist an dieser Stelle alles andere als hilfreich.

„4. Einstufung paläontologischer Gegenstände in Privatbesitz als national wertvolles Kulturgut auch künftig nur in ganz seltenen Ausnahmefällen“

Für in Deutschland gefundene Fossilien statuieren die Denkmalschutzgesetze der Länder den von den jeweiligen Bundesländern für erforderlich gehaltenen Schutz für paläontologische Objekte. Der Abwanderungsschutz ist hier für archäologische und paläontologische Objekte bereits geregelt. Da die Kulturhoheit der Länder Kernstück von deren grundgesetzlich garantierter Eigenstaatlichkeit ist, stellt sich die Frage, ob eine bundeseinheitliche Regelung für diesen Bereich mit der Kulturhoheit vereinbar ist. Jedenfalls bedarf es einer Klarstellung, dass für paläontologische Objekte in Privatbesitz nur dann eine Einstufung als national wertvolles Kulturgut mit der Rechtsfolge eines Ausfuhrverbots greifen kann, wenn das Objekt oder die Sammlung dem Denkmalschutzgesetz des betreffenden Bundeslandes unterfällt.

Grundsätzlich sollte die Internationalität von Forschung und Wissenschaft gegenüber dem Rückfall in das Denken in nationalen Strukturen im Zeitalter der Globalisierung stets hinreichend berücksichtigt werden. Fossilien sind als Zeugnisse der globalen Erdgeschichte vor allem eines: Welterbe.

Angesichts von 12 Exemplaren des *Archaeopteryx* erscheint es beispielsweise wünschenswert, dass einige davon auch außerhalb Deutschlands von Wissenschaftlern und Interessierten untersucht und betrachtet werden können. Genauso wie wir uns glücklich schätzen würden, Doubletten von *Tyrannosaurus rex* aus den USA oder chinesische Eiergelege von Dinosauriern in Deutschland wissenschaftlich untersuchen oder in Museen anschauen zu dürfen.

Es wird angeregt, § 7 KSG-E Abs. 1 am Ende

„*Werke lebender Urheber oder Hersteller dürfen nur mit deren Zustimmung eingetragen werden.*“

um selbst „im Gelände“ zusammengetragene Sammlungen von Fossilien und Mineralien zu ergänzen.

Der Aufwand des Sammelns von Naturgut, und insbesondere im Falle der Fossilien des ausgesprochenen aufwändigen fachgerechten Präparierens steht dem Schöpfungsakt einer Urheberschaft bzw. Herstellung gleich, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Objekte ohne die Entdeckung durch den Sammler ausnahmslos industrieller Verarbeitung oder Erosion anheim fallen. Sie wären de facto ohne die Leistung des Sammlers nicht mehr existent. Die private Sammlung selbst gesammelter und präparierter Stücke ist das Werk des Sammlers und Präparators. Dieses, über das durch die Denkmalschutzgesetze hinaus vorgesehene Maß hinaus, seiner Verfügungsgewalt zu entziehen (z. B. im Hinblick auf die Übergabe der Sammlung an ein Forschungsinstitut in einem anderen Staat), ist, ohne eine „fair market value“-Regelung nicht zu akzeptieren.

Der unter Protest gegen das Kulturgutschutzgesetz vollzogene Abzug privater Leihgaben von Fossilien ins Ausland ist Ausdruck der Tatsache, dass das Gesetz den Anteil privater Sammler (Bürgerwissenschaftler) und privater Grabungsfirmen bei der Erforschung der Erdgeschichte – in Einklang mit den Denkmalschutzgesetzen – in keiner Weise berücksichtigt.

Der Kulturgutschutzgesetz-Entwurf hat für das Konzept des Museums Solnhofen (Solnhofen ist als Fundstelle des Urvogels *Archaeopteryx* der weltweit wohl bekannteste Fundort Deutschlands) – und damit für die deutsche Paläontologie – bereits jetzt einen verheerenden Schaden angerichtet. Hier sollte das BKM Wiedergutmachung betreiben, um verlorenes Vertrauen und damit auch die bedeutsamen Leihgaben und das Vertrauen der privaten Leihgeber zurückzugewinnen.

„5. Keine Beeinträchtigung der Forschung mit paläontologischen Objekten in öffentlichen Sammlungen durch das Beschädigungsverbot in § 18 KGSG-E“

„Das Beschädigungsverbot in § 18 KGSG-E gilt, so ausdrücklich der Wortlaut, nur ausschließlich für Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nach § 7 KGSG-E eingetragen ist.“

Es ist richtig, dass der Wortlaut sich nur auf national wertvolles Kulturgut bezieht. Ein Teil der Unsicherheiten ergibt sich aus einem Fehler auf S. 96 in den Gesetzeserläuterungen. Dort heißt es:

*„§ 18 regelt das Verbot, **nationales Kulturgut** und solches, für das ein Eintragungsverfahren eingeleitet wurde, zu zerstören, zu beschädigen oder sonst zu verändern.“*

Vorschlag

Es ist davon auszugehen, dass hier "national wertvolles Kulturgut" vom BKM gemeint war. Dieses Redaktionsversehen gilt es im Weiteren Gesetzgebungsprozess zu korrigieren.

Da national wertvolles Kulturgut begriffsnotwendig besonders interessant für die Wissenschaft ist, muss jedoch auch und gerade dieses wissenschaftlich untersucht werden können.

Der Wortlaut von § 18 ist daher wie folgt zu ergänzen:

(1) Es ist verboten, Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist, zu zerstören, zu beschädigen oder dessen Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend zu verändern, sofern dieses nicht zur fachgerechten **Präparation, Konservierung, Restaurierung oder Erforschung** erfolgt. § 304 Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt."

Die Begriffe Präparation und Erforschung sind einzufügen. Durch das vorangestellte Adjektiv "fachgerecht" ist sichergestellt, dass die Ausnahmen vom Beschädigungsverbot nur dann gelten, wenn die Präparation und Erforschung "lege artis" erfolgen. Ausgerechnet national wertvolles Kulturgut aus dem naturwissenschaftlichen Bereich naturwissenschaftlicher Forschung zu entziehen, kann nicht gewollt sein.

"6. Private Dauerleihgaben an Museen erhalten auf Wunsch zusätzlichen Schutz"

Die Darstellung unter Punkt 6 ist rudimentär. Der Schutzstatus in seiner im Hintergrundpapier beschriebenen Form wird zwar allgemein höflich begrüßt, es bedarf aber auch hier einer Überprüfung, ob die Ausdehnung des Schutzes in der gewählten Form sinnhaft ist und nicht eher in eine Bürokratisierung und eine Bevormundung von Museumskustoden, etwa bei der Teilnahme am Leihverkehr ausufert und am Ende den Schutz bedeutender Stücke eher schwächt als stärkt, da sie in einer anonymen Masse untergehen. Bezüglich des internationalen Leihverkehrs wird vor allem auf die bekannten Stellungnahmen der Deutschen Naturwissenschaftlichen Forschungssammlungen (DNFS) vom 2.12.2015 und der Paläontologischen Gesellschaften vom 13.11.2015 verwiesen.

Nach Ansicht der Verfasser überwiegen die Nachteile der Unterschutzstellung deren Vorteile. Zur angepriesenen durchaus wünschenswerten "Absicherung internationaler Rückgabeansprüche" wäre es gewiss nicht erforderlich die Kustoden zu knebeln und für die Unzuverlässigkeit von Leihnehmern zu sanktionieren (§ 25).

§ 25 Abs. 3

(3) *Der Antragsteller muss die Gewähr dafür bieten, dass das zur Ausfuhr bestimmte Kulturgut in unbeschadetem Zustand und fristgerecht wiedereingeführt wird.*

§ 25 macht den Kustoden zum Bittsteller gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde. § 25 Abs. 3 nimmt ihn in Haftung für Versäumnisse des Leihnehmers. Ein Anreiz am für die Naturwissenschaft sehr wichtigen internationalen Leihverkehr teilzunehmen, sieht anders aus.

Ein Prinzip, nach dem jede Kulturgut bewahrende Einrichtung auf Wunsch bestimmte Objekte als "nationales Kulturgut" schützen lassen bzw. pauschal für einen Schutz optieren könnte, wäre dagegen wünschenswert. Durch mittlerweile nahezu flächendeckend verwendete digitale Datenbanksysteme könnte über eine entsprechende Vernetzung jedes Museum seinen von ihm selbst als besonders schützenswert erachteten Bestand einer zentralen Stelle übermitteln und dort einpflegen, um in den Genuss des zusätzlichen Schutzes zu kommen. Hierzu könnte auf schon erfasste Daten zurückgegriffen werden, so dass sich der Aufwand in Grenzen hielte.

Ein unauflöslicher Widerspruch für die angedachte generelle Unterschutzstellung öffentlicher Sammlungen ergibt sich im Übrigen durch die Aussage aus dem Hintergrundpapier, dass Fossilien im Regelfall gar kein Kulturgut sind!

Vergegenwärtigen wir uns hierzu noch einmal die Überschrift von Punkt 1 des Hintergrundpapiers:

"Fossilien sind im Regelfall kein Kulturgut im Sinne des Regierungsentwurfs zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts (KGSG-E)"

Schauen wir in § 6 Abs. 1 Nr. 2 KSG-E

*(1) Nationales Kulturgut ist **Kulturgut**, das
[...]*

2. sich in öffentlichem Eigentum und im Bestand einer öffentlich-rechtlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtung befindet, [...]

Das Stück in der öffentlichen Sammlung müsste also zunächst überhaupt Kulturgut sein, um Nationales Kulturgut sein zu können und damit den Schutzstatus zu erhalten.

Dazu müsste es wiederum nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 KSG-E "paläontologischen Wert" haben.

Unter Verweis auf die Diskussion zur Kulturgut-Definition unter 1. (siehe oben) lässt sich konstatieren:

Es kommt für jedes Stück in öffentlichen Sammlungen auf eine Einzelfallprüfung über die Kulturgutqualität an. Fossilien in öffentlichen Sammlungen sind also im Regelfall nicht geschützt, da laut Hintergrundpapier "Fossilien [...] im Regelfall kein Kulturgut im Sinne des Regierungsentwurfs zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts (KGSG-E)" sind. Natürlich muss dies aufgrund der Einheitlichkeit des Kulturgutbegriffs innerhalb des Gesetzes auch für Fossilien im Bestand öffentlicher Einrichtungen gelten, der keineswegs automatisch „besser“ oder „schlechter“ als private Sammlungbestände ist.

Hier haben sich die Schöpfer des 156 Seiten "kohärenten" Gesetzestexts in ihrem Verklausulierungseifer selbst überlistet: Die vorgeblich beabsichtigte "systematisch schlüssige Umsetzung von EU- und völkerrechtlichen Vorgaben" (Zitat S. 50 KSG-E) ist ihnen deutlich misslungen. Das Gesetz hat nicht nur auffallend wenig mit den Vorgaben zu tun, sondern ist auch in sich weder systematisch noch schlüssig.

Dieser Widerspruch zieht sich durch das gesamte Gesetz und gilt nicht nur für die naturwissenschaftlichen Kategorien, sondern für alle anderen Kategorien, da der Wertbegriff des § 2 – schenkt man dem Hintergrundpapier Glauben - nicht nur für die Paläontologie, sondern einheitlich einschränkend ausgelegt werden muss.

Vorschlag:

Um die EU-Richtlinie 2014-60-EU zeitnah umzusetzen, orientiert man sich am Beispiel Österreichs, dass zum 1.12.2015 ein 7-seitiges "Bundesgesetz über die Rückgabe unrechtmäßig verbrachter Kulturgüter (Kulturgüterrückgabegesetz)" verabschiedet hat:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II_00880/fname_482401.pdf

Dieses wäre auch für Deutschland praktikabel und würde als Ersatz für das bisherige Kulturgüterrückgabegesetz den Anforderungen der EU Genüge tun. Der eigene Entwurf könnte verworfen werden. Für die offenbar angedachte Binnemarktregulierung sollte ein eigenes separates Gesetz erstellt werden, über das dann auch eine offene Diskussion in der Bevölkerung stattfinden kann.

"7. Ausfuhr paläontologischer Objekte auch weiterhin unproblematisch"

"Bei der Ausfuhr aus Deutschland sind nur paläontologische Sammlungen betroffen, denn nur für diese ist schon nach bisher geltendem EU-Recht (Verordnung (EG) Nr. 116/2009, Anhang I, Kategorie 13 b) eine Ausfuhrgenehmigung ab einem Wert von 50.000 Euro für die Ausfuhr in Drittstaaten außerhalb der EU erforderlich. Diese Wertgrenze hat der Gesetzentwurf für zukünftige Ausfuhr von Sammlungen in andere EU-Mitgliedstaaten auf 100.000 Euro bewusst verdoppelt."

Hierzu gilt es festzuhalten, dass die Ausfuhr in den europäischen Binnenmarkt bisher **keinem** Genehmigungserfordernis unterlag. Dieses Genehmigungserfordernis wird neu eingeführt – damit handelt es sich um eine Verschärfung und nicht etwa um eine Lockerung. Darüber kann auch die Verdopplung der Wertgrenze für die Ausfuhr innerhalb des Binnenmarktes gegenüber der Ausfuhr auf den Weltmarkt nicht hinwegtäuschen.

Bei dem neu eingeführten Genehmigungserfordernis für die Ausfuhr in den europäischen Binnenmarkt handelt es sich um einen auffälligen Rückschritt im Prozess der europäischen Einigung. Der nationale Gedanke wird wieder stärker betont und der europäische Gedanke zurückgedrängt. Speziell für die Paläontologie ist eine Ortsbindung über das, was die Denkmalschutzgesetze der Bundesländer für wichtige Einzelstücke bereits vorgeben, insgesamt kritisch zu bewerten (siehe unter Punkt 4). Paläontologische Objekte sollten als Zeugnisse globaler Erdgeschichte sowohl mit regionalem Bezug zu den Fundstellen als auch weltweit präsentiert werden können. Es ist im Interesse der Wissenschaft, Barrieren abzubauen anstatt neue einzuführen. Ganz besonders gilt dies innerhalb der Europäischen Union.

Es ist anzumerken, dass die Bundesländer vermutlich auf eine Ausweitung des Genehmigungserfordernisses auf Einzelstücke drängen werden und somit auch für Einzelstücke Genehmigungen erforderlich sein sollen. Somit fiel einer der wenigen positiven Aspekte aus dem Hintergrundpapier u. U. nachträglich weg.

Wird die Ausfuhr nicht genehmigt, wäre ein Vorkaufsrecht des Staates zum "fair market value" aus vielfältigen Gründen zu begrüßen. Wir möchten dies für die Paläontologie nochmals betonen: Der Aufwand, die Zeit und die Mühe, welche private Sammler in den Aufbau ihrer Sammlungen stecken, sind in aller Regel stets wesentlich höher als der monetäre Wert der entstehenden Sammlung. Dennoch stellen die über die Jahre aufgebauten Sammlungen bei vielen Sammlern am Ende eines Lebens den größten Vermögenswert des Sammlers dar. Gerade im Bereich des Fossilien Sammelns trägt die Präparation der "Rohlinge" zu wissenschaftlich nutzbaren Stücken und zu Schaustücken einen großen Teil zur Wertschöpfung bei. Der Präparator hat in vielen Fällen einen ähnlich hohen Anteil an dem entstandenen Präparat, wie der lebende Künstler an der Erstellung eines Werks. Das Finden eines Fossils dauert – zur rechten Zeit am rechten Ort – nur eine Sekunde, die Präparation oft mehrere Stunden, manchmal sogar Wochen, Monate oder Jahre. Wenn die Sammlung nicht mehr frei am europäischen Markt verkäuflich ist, sinkt die Anzahl möglicher Interessenten. Hiermit fällt nicht nur der

zu erzielende Preis durch einen Verkauf, sondern es wird dem Sammler vor allem auch, sofern die Genehmigung nicht erteilt wird, die Möglichkeit genommen, selbst – über die Grenzen Deutschlands hinaus – ein Institut auszusuchen, an dem Forscher an der Untersuchung der zusammengetragenen Studienobjekte interessiert sind. Der Sinn des Sammelns liegt keineswegs im bloßen Anhäufen von Objekten, sondern vor allem auch darin, mit dem Material zu arbeiten und eine für Forschungs- und/oder für Schauzwecke interessante Sammlung zusammenzutragen. Genehmigungserfordernisse und mögliche Ausfuhrverbote stellen einen erheblichen Eingriff ins Eigentumsrecht dar und können aufgrund der Besonderheiten der Paläontologie allenfalls dann vertreten werden, wenn

- 1) der Staat sich ein Vorkaufsrecht zum "fair market value" nach englischem oder französischem Modell einräumen lässt, anstatt Ausfuhrverbote zu verhängen,
- 2) im Falle eines Ausfuhrverbots sichergestellt ist, dass es in Deutschland ein Institut gibt, das für die Aufbewahrung und Erforschung der Sammlung gleichermaßen oder besser geeignet ist als internationale Interessenten.

Letztlich werden Ausfuhrverbote in der Praxis dazu führen, dass Sammlungen in Einzelteile – die unproblematisch unterhalb der Wertgrenzen liegen – zerlegt und damit Sammlungskomplexe eher zerstreut als zusammengehalten. Dies entzieht sich weitgehend staatlicher Kontrolle.

Die Definition der Sachgesamtheit in § 2 Abs. 1 Nr. 15

"Sachgesamtheit“ mehrere zusammengehörige Kulturgüter, insbesondere Archivbestände, Bibliotheksbestände, Nachlässe, Sammlungen oder Teile davon,"

ist zudem wenig greifbar. Im französischen Recht ist der Sammlungsbegriff klarer gefasst. Eine Sammlung ist dort eine „Gesamtheit von Gegenständen, Werken und Dokumenten, deren verschiedene Elemente nicht voneinander getrennt werden können ohne der Gesamtheit zu schaden und deren Wert höher ist als die Summe der Einzelwerte der einzelnen Bestandteile“. So lässt sich eine Sammlung begrifflich von einer bloßen Ansammlung nicht zusammengehöriger Objekte klar trennen. Diese Definition sollte vom deutschen Gesetzgeber übernommen werden.

Insgesamt können sämtliche Regelungen nur praktische Wirkung entfalten, wenn im Falle eines Ausfuhrverbots der "fair market value" gezahlt wird. Nur dann werden nämlich wertvolle Sammlungen zusammenbleiben anstatt jenseits staatlicher Kontrollmöglichkeiten in genehmigungsfrei exportierbare Einzelteile zerlegt zu werden.

Da immer wieder betont wird, für wie wenige Sammlungen letztlich Ausfuhrverbote verhängt werden, sollte der Ankauf zum Weltmarktpreis in einem reichen Land wie Deutschland eine Selbstverständlichkeit sein. Es sollte zum Selbstverständnis einer Kulturnation gehören, seinen Kulturschaffenden fair zu begegnen, ansonsten droht deren Eifer sich für das kulturelle Leben zu engagieren zu erlahmen und das Mäzenat wird bald der Vergangenheit angehören.

Deutsche Kulturgüter im Ausland sind zudem gute Botschafter für das Ansehen Deutschlands in der Welt – Protektionismus erscheint als falsches Signal.

Vorschlag: Es wird der "fair market value" gezahlt. Dies stellt gleichzeitig sicher, dass keine ausufernde und eigentumsfeindliche Ausdehnung des Abwanderungsschutzes erfolgt, da nur in Fällen wirklichen Interesses einer Bewahrung der betreffenden Sammlung in Deutschland das Eigentumsrecht beschränkt wird.

Beispiel: eine von einem deutschen Sammler über Jahrzehnte in regelmäßigen Exkursionen nach England zusammengetragene Sammlung, die dieser am Ende seines Sammlerlebens an eine Institution

in England übergeben will z. B. durch Versagung der Ausfuhrgenehmigung und Eintragung als national wertvolles deutsches Kulturgut vereiteln zu können, erscheint geradezu paradox. Hier erscheint eine Klarstellung notwendig, dass "national wertvoll" im paläontologischen Bereich nur solche Objekte sein können, die in Deutschland gefunden wurden oder für die der Eigentümer selbst die Eintragung veranlasst hat. Diese selbst veranlasste Eintragung sollte reversibel sein, so dass zu einem späteren Zeitpunkt die Rückführung in den Herkunftsstaat stattfinden kann, um eine ortsnahe Präsentation der Sammlung zu ermöglichen, sofern dort ein Interesse daran besteht.

"8. Allgemeine offene Genehmigung für Museen"

Hinsichtlich der Naturkunde-Museen wird darauf hingewiesen, dass deren Leihverkehr sich in ganz anderen Größenordnungen bewegt als der Leihverkehr im Bereich "klassischer Kulturgut bewahrender Einrichtungen", der bereits reglementiert war. Bisher handelten die naturwissenschaftlichen Museen erfolgreich in weitgehender Eigenregie. Für den naturwissenschaftlichen Bereich überwiegt der restriktivierende Charakter der Regelungen deren Vorteile.

Hierzu sei auf die kritische Stellungnahme der Deutschen Naturwissenschaftlichen Forschungssammlungen (DNFS) vom 2.12.2015 verwiesen. Diese repräsentieren:

- Botanischer Garten und Botanisches Museum Berlin (BGBM) der Freien Universität Berlin
- Centrum für Naturkunde (CeNak) Universität Hamburg – Zoologisches Museum
- Herbarium Haussknecht Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Museum für Naturkunde Berlin
- Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung
- Staatliche Naturwissenschaftliche Sammlungen Bayerns (SNSB)
- Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe
- Staatliches Museum für Naturkunde Stuttgart
- Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig
- Deutscher Museumsbund e.V. Fachgruppe Naturwissenschaftliche Museen

Die Regelungen widersprechen dem Gedanken des Bürokratieabbaus und bergen die Gefahr eines starken Rückgangs des internationalen Leihverkehrs, was wiederum zu einer Behinderung von Wissenschaft und Forschung führen wird.

Vorschlag:

Die Unterschutzstellung sollte für den naturwissenschaftlichen Bereich nicht an eine Bürokratisierung geknüpft werden, denn allein der internationale Leihverkehr der DNFS-Einrichtungen beläuft sich auf mehrere Tausend Leihvorgänge jährlich mit in die Hunderttausende gehenden Objekten und Proben. Für naturwissenschaftliche Einrichtungen könnte es bei einzelnen relevanten Objekten wünschenswert sein, den Schutz in Anspruch zu nehmen, eine Ausdehnung auf schon lediglich in den Sammlungen der DNFS über 140 Millionen Sammlungsobjekte mit der entsprechenden Überregulierung des Leihverkehrs erscheint kontraproduktiv.

"9. Rechtmäßigkeit der Einfuhr von Fossilien und anderer paläontologischer Objekte bemisst sich nach den Ausfuhrbestimmungen des Herkunftsstaates - im Regelfall keine Einschränkungen"

Die Aussage aus dem Hintergrundpapier

"Diese ausländischen Ausfuhr- und Schutzbestimmungen galten auch bisher schon. Neu ist nur, dass sie nach dem Gesetzentwurf bei einer Einfuhr nach Deutschland zukünftig auch Wirkung entfalten."

ist bedauerlicherweise korrekt.

Leider führt die Anwendung des hochkomplexen Ausfuhrrechts von 127-UNESCO Vertragsstaaten auf deutschem Boden jedoch zu großen Problemen – und dies leider auch für alles was sich derzeit legal in privaten und öffentlichen Sammlungen oder im Wirtschaftskreislauf befindet. Probleme entstehen weniger auf der Ebene "nationalen Kulturgüter" als vor allem durch die Ausdehnung der Regierungsentwurfs auf jegliche Formen von Kulturgut. Eine Ausdehnung, welche die EU-Richtlinie 2014-60 EU ausdrücklich nicht vorsieht.

Die Vertragsstaaten haben mitunter Bestimmungen auf dem Papier stehen, die dort bewusst nicht oder nicht mehr durchgesetzt werden. Wir haben es in diesen Staaten z.T. mit deutlich anderen Einstellungen zum Recht zu tun als wir sie in Europa haben. Aus diesem Grund bleiben z.T. Restriktionen auf dem Papier einfach bestehen, obwohl sie längst überholt oder impraktikabel sind. Es steht etwas im Gesetz, das vor Ort bewusst nicht durchgesetzt wird – und dies nicht, weil die Situation vor Ort außer Kontrolle geraten wäre (wie in Irak/Syrien), sondern weil man die Vorteile des Exportierens massenhaft vorhandener Kulturgüter sieht. Das Recht wird dennoch nicht überall sogleich an die praktischen Bedürfnisse angeglichen. Nur in Deutschland würde es plötzlich Wirkung entfalten.

Auf lange Perspektive ist das ausländische Recht wiederum einem ständigen Wandel unterworfen. Es liegt bislang nicht in deutscher Sprache vor. Es wird bezweifelt, dass das Ministerium und das Auswärtige Amt dazu in der Lage sein werden, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des deutschen Kulturgutschutzgesetzes eine vollständige Übersicht, die die Komplexität des Ausfuhrrechts aller Staaten rund um den Globus in allen Details vollständig und in für den Bürger leicht verständlicher Form abbildet. Allein für die Paläontologie dürfte es Jahre dauern einen Überblick zu gewinnen. Das BKM ist, wie in diesem Gutachten dargestellt, offensichtlich bereits damit überfordert allein für Deutschland eine sinnvolle Regelung zu finden.

Genau diese Übersicht über das internationale Recht wäre jedoch eine notwendige Grundbedingung für das Inkrafttreten des deutschen Kulturgutschutzgesetzes, da der Bürger – gleich ob Wissenschaftler, Sammler oder Händler – sonst für Dinge in Deutschland belangt werden kann, deren Strafbarkeit für ihn überhaupt nicht erkennbar ist. Auch Kultur- und Rechtsausschuss des Bundesrates geben dem Bundesrat in ihren Empfehlungen zur Novelle des Kulturgutschutzgesetzes vom 7.12.2015 in Bezug auf § 30 den berechtigten Hinweis, dass dieser nur praktikabel ist, wenn entsprechende Übersichten bereits bei Inkrafttreten existieren.

Schon bei kleinsten Verstößen gegen Ausfuhrbestimmungen eines Herkunftsstaates, die dort ggf. vielleicht nur mit einer Geldbuße von wenigen Euros belegt würden, drohen in Deutschland nun mehr Bußgelder bis 100 000 Euro (§ 84) und Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren (§ 83). Dies liegt an der Vermengungen der Bedeutungsebenen "Kulturgut" / "nationales Kulturgut" und einer völlig unzureichenden Differenzierung bei den Rechtsfolgen.

Damit wird es deutschen Touristen, Sammlern, Wissenschaftlern und Händlern faktisch verunmöglicht, aus irgendeinem Staat der Welt auch nur ein kleines Souvenir rechtssicher mit nach Hause zu nehmen – ein Fossil, eine Muschel vom Strand, eine historische Münze oder eine alte Briefmarke. Die Strafmaßnahmen in Deutschland sind so drakonisch und unverhältnismäßig, dass selbst bei Staaten, wo das Recht gar keine Einschränkungen vorsieht aus Unsicherheit die Mitnahme von Kulturgut unterbleiben wird. Der Regierungsentwurf und das BKM spielen mit dieser Unsicherheit, wie man daran merkt, dass Ministerialdirektor Dr. Winands immer wieder von einem "pädagogischen Gesetz" spricht. Dieses arbeitet mit der „Schere im Kopf des Sammlers, Händlers und Wissenschaftlers“ durch Androhung drakonischer Strafen bereits für kleinste Vergehen. Besonders schwer wiegt die zusätzlich vorgenommene **Beweislastumkehr**, die es dem Bürger aufbürdet

einen Rechtmäßigkeitsnachweis vorzulegen – das funktioniert weder mit einer auf einer Messe in Frankreich erworbenen Fossilstufe noch mit einem Objekt von einem orientalischen Basar, noch bei einem selbst gefundenen Fossil. Selbst eine Kaufquittung von einem Händler würde nicht helfen, da letztlich bei Beurteilung des Falles in Deutschland wieder auf das Ausfuhrrecht des Herkunftsstaates abgestellt wird.

Um die Probleme etwas greifbarer zu machen, soll ein Fall vorgestellt werden, wie er im "Kulturgutverkehr" massenhaft so oder ähnlich auftritt (Fossilien sind hier nur pars pro toto):

Beispielfall nach dem KSG-E

Der Sammler S fährt zur berühmten internationalen Mineralien- und Fossilienmesse im französischen Ste. Marie aux Mines unweit der deutsch-französischen Grenze. Er erwirbt dort internationales Fossilmaterial, darunter einen Stück aus China, eines aus Brasilien und eines aus Marokko. Alle Stücke wurden legal gesammelt und exportiert, zum Teil bereits vor längerer Zeit. Der Händler kann jedoch keine Papiere dazu anbieten, zumal die Objekte geringwertig sind und diese in Europa bisher nicht benötigt wurden. Er hatte jeweils größere Materialmengen exportiert und hier nur ein pauschales Papier einmalig bei der Ausfuhr vorlegen müssen. Papiere für die einzelnen Bestandteile der Lieferung brauchte er nicht. S hat sich keine Gedanken darüber gemacht, dass für die Einfuhr nach Deutschland chinesisches, marokkanisches und brasilianisches Recht maßgeblich sein könnte. Der Gesamtwert der drei Stücke beläuft sich auf rund 50 Euro. Dennoch unterliegt der Export aus jedem der Staaten heute (wenigstens fiktiv für diesen Fall) einem Genehmigungserfordernis. S sammelt erst seit einigen Jahren und ahnt nichts davon, dass dort selbst für häufige Fossilien solche Genehmigungen erforderlich sind und vor allem nicht, dass er diese nun in Deutschland braucht.

Variante a)

S wird an der deutsch-französischen Grenze kontrolliert, wo temporär wieder Kontrollen stattfinden. Der Zoll verlangt Legalitätsnachweise nach § 30. S kann diese nicht vorlegen. Seine Stücke werden beschlagnahmt. Wegen Verstoßes gegen das Formerfordernis nach § 30 in Verbindung mit § 84 Abs. 2 und 3 sieht die Behörde das Handeln von S als fahrlässig an und verhängt ein Bußgeld i.H.v. 25 000 Euro. Unter Berücksichtigung der nur fahrlässigen Begehung und des geringen Werts der Objekte wurde das höchstmögliche Bußgeld von 100 000 Euro nicht ausgeschöpft.

Variante b)

S wurde an der Grenze nicht kontrolliert und konnte die Stücke erst einmal in seine Sammlung eingliedern. Einige Jahre später konzentriert er sich auf das regionale Fossilien sammeln und sondert daher seine internationalen Sammlungsstücke aus, zu denen auch seine Einkäufe von der Messe in Ste. Marie aux Mines gehören. Er bedient sich dazu einer Internetauktionsplattform. Der neidische Nachbar N, dem S seit langem ein Dorn im Auge ist, wittert eine gute Gelegenheit den S endlich "in die Pfanne zu hauen" und meldet die Angebote der zuständigen Behörde. Diese sieht einen hinreichenden Verdacht gegeben, dass die Stücke illegal ausgeführt wurden und beschlagnahmt diese, da S keine Papiere vorlegen kann, obwohl damals faktisch legal importiert wurde. Die Behörde schenkt S keinen Glauben. Sie bezieht sich auf die Sorgfaltspflicht des § 40 Abs. 2 und Abs. 3. Eine vernünftigen Person hätte mit zumutbarem Aufwand vor der Fahrt zu einer internationalen Messe das Exportrecht von relevanten fossil-exportierenden Staaten näher prüfen müssen, zumal auch das Auswärtige Amt auf seiner Website darüber informiert habe, dass es Probleme mit der Ausfuhr von Fossilien aus manchen Staaten gebe.

Deutsche Bürger wären durch die Regelungen des KSG-E von der Teilnahme am Austausch von Kulturgütern fast ausgeschlossen. Die Verängstigung der Bürger würde sogar dazu führen, dass selbst rechtlich weiterhin unproblematische Kulturgutimporte unterbleiben werden.

Was der Gesetzesentwurf über den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger auf S. 57 ausgesagt

wird, nämlich

"Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass durch das Nachweiserfordernis bei der Einfuhr (§ 30) und die allgemeine Sorgfaltspflicht (§ 41) ein Erfüllungsaufwand von rund 32 000 Euro Sachkosten jährlich zusätzlich entsteht."

steht gänzlich in Frage. Millionen Reisende bringen Urlaubssouvenirs oder Sammelstücke von Reisen mit nach Deutschland, deren Provenienz nicht immer ohne Weiteres dem Staat zuzuordnen ist, in dem sie das Stück erworben haben. Angesichts der erforderlichen Provenienzforschung zu jedem Einzelstück, muss man beinahe ironisch fragen, ob der Erfüllungsaufwand von 32 000 Euro jährlich pro Kopf der Bevölkerung gemeint ist, um weiterhin rechtlich einigermaßen auf der sicheren Seite agieren zu können. Verwiesen sei hierzu auf den Aufwand der Erforschung der Provenienz der Bilder aus der Sammlung von Cornelius Gurlitt.

Das Gesetz fordert vom Sammler, wie vom Händler und Wissenschaftler (und auch von Instituten!) rückwirkend Rechtmäßigkeitsnachweise, wie sich aus § 29 ergibt

*"Das Einfuhrverbot ist nicht anzuwenden auf Kulturgut, das 1. sich zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10] **nachweislich rechtmäßig** im Bundesgebiet befunden hat"*

Sämtliche internationale Sammlungen werden damit rückwirkend illegal, wenn Ausfuhrpapiere nicht aufbewahrt wurden, wozu es bislang in Deutschland keinen Anlass gab. Der Sammler oder Kustos kann angesichts umgekehrter Beweislast nicht nachweisen, dass sich das Kulturgut bei Inkrafttreten des Gesetzes rechtmäßig in Deutschland befunden hat. Da helfen auch die weit zurückreichenden Stichtagsregelungen des § 32 nichts (2007 bzw. 1992).

Das Hauptproblem hierbei ist die Ausdehnung auf jegliche Formen von Kulturgut unterhalb des Levels nationalen Kulturguts. Dies ist ein deutscher Sonderweg, der gerade nicht durch die EU-Richtlinie vorgesehen ist, was man nur immer wieder betonen kann.

Als problematisch ist anzusehen, dass sich Deutschland das Ausfuhrregime von anderen Staaten – ohne Korrektiv – zu eigen macht. Art. 6 EGBGB (ordre public) müsste künftig vom absoluten Ausnahmetatbestand zu einer ständig anzuwendenden Generalklausel werden, um den deutschen Gerichten die regelmäßig notwendige Fehlerkorrektur zu ermöglichen. Protektionistische Ausfuhrregelungen, die es leider durchaus in vielen Staaten gibt, müssen sich an unserem Grundgesetz messen. Dies wird durch das KSG-E bislang leider noch sträflich missachtet.

Rechtsvergleich

Schon der Vergleich des vorgesehenen deutschen Ausfuhrrechts, das erst ab fünf- bis sechsstelligen Werten Ausfuhrgenehmigungspflichten statuiert (mit Ausnahme beim archäologischen Kulturgut), mit dem Recht anderer Staaten, die z. B. gar keinen Export von Fossilien aus bestimmten Formationen zulassen, obwohl diese massenhaft verfügbar sind, zeigt, dass wir nicht zu unkritisch mit fremdem Exportrecht umgehen sollten.

Es ist schlechterdings ungerecht, wenn deutsche Forscher und Sammler aus anderen Staaten keine Fossilien importieren dürfen, die Forscher aus anderen Staaten aber unproblematisch an Material aus Deutschland arbeiten können. Deutschland sollte hier zunächst auf internationale Standards hinarbeiten, bevor es Recht auf deutschem Boden zur Anwendung bringt, das gemessen an unserer Verfassung nichts anderes als Unrecht ist. Erst wenn diese Standards geschaffen wurden, was für Kulturgut auf der untersten Ebene bislang leider eindeutig noch nicht der Fall ist, ist eine unkritische Umsetzung fremder Exportvorschriften möglich. Solange dies nicht der Fall ist, sollte man diese **Büchse der Pandora** nicht öffnen. Kein Bürger, der Kulturgut besitzt, hat dann mehr Rechtssicherheit, denn angesichts der

Beweislastumkehr könnte er nicht einmal für aus Deutschland stammendes Kulturgut ohne Weiteres beweisen, dass dieses nicht illegal von anderswo eingeführt wurde. Speziell Fossilien steht nicht auf die Stirn geschrieben, wo sie herkommen. Selbst bei Münzen und anderen weit verbreiteten Kulturgütern ist die Provenienz nicht immer einem spezifischen heutigen Staatsgebiet zuzuordnen (bspw. Römisches Reich).

Im Einzelnen noch kurz zu den Kriterien, die das Hintergrundpapier bzgl. der Einfuhr unter Punkt 9 nennt:

"(1) Die Regelung greift grundsätzlich nur, wenn der Herkunftsstaat die fraglichen Fossilien überhaupt als Kulturgut einstuft. Dies ist in vielen Staaten nicht der Fall und dürfte insbesondere bei „fossiler Massenware“ in der Regel ausscheiden."

Wenn dies so gewollt ist, müsste es auch in § 30 entsprechend stehen. Dieser Paragraph spricht jedoch nicht von "Kulturgut, dass im Herkunftsstaat als solches eingestuft ist", sondern meint "Kulturgut" im Sinne der deutschen Definition, die wie oben erläutert bisher viel zu weit und zu unbestimmt ist und damit die engeren Definitionen der EU-Richtlinie und UNESCO-Konvention außer Acht lässt.

„(2) § 30 setzt ferner voraus, dass - sofern ein Fossil dem Kulturgutbegriff des Herkunftsstaates unterfällt -, das fragliche Fossil bei der Ausfuhr einer Regelung dieses Staates zum Schutz von Kulturgut unterliegt. Auch dies ist in vielen Staaten nicht der Fall, so dass auch dort Fossilien keiner Ausfuhrkontrolle unterliegen. Diese Ausfuhrkontrolle kann sich aus nationalem Recht oder aus EU-Recht ergeben. Für alle EU-Mitgliedstaaten gilt z.B. bei einer Ausfuhr in Drittstaaten hier der Maßstab der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 und somit das Genehmigungserfordernis nur für paläontologische Sammlungen ab 50.000 € Wert (siehe oben).“

Wie dargetan, gibt es viele Staaten, die – wie man sich angesichts des Umgangs der Bundesregierung mit den Belangen der Paläontologie – gerade bei diesem Thema bisher völlig abstruses, wissenschaftsfeindliches "Recht" haben, so dass Fossilien oft genug als protektionistisch zu bezeichnenden Ausfuhrverboten unterliegen. Zum Beispiel aufgrund einer Verwechslung oder Gleichsetzung mit in anderer Weise schutzbedürftigem archäologischem Kulturgut durch mäßig bis schlecht informierte Regierungen.

(3) Unterlagen sind nur dann vorzulegen, wenn es solche Unterlagen geben kann: Wenn der Herkunftsstaat keine Ausfuhrgenehmigungen erteilt, können auch keine vorgelegt werden. Wenn die Fossilien nicht gekauft (Kaufbeleg), sondern selbst im Ausland gesammelt sind, wird es regelmäßig an „geeigneten Unterlagen“ fehlen. Die rechtmäßige Ausfuhr bemisst sich eben immer nach dem Recht des Herkunftsstaats (§§ 28, 30 KGSG-E).

§ 30 nimmt nicht – wie immer wieder vom Ministerium behauptet – Bezug auf §§ 28 und 29, sondern steht für sich. Er statuiert das allgemein gültige Erfordernis eines Legalitätsnachweises. Dieser Paragraph enthält keine Ausnahmen. Er besagt also leider gerade nicht, in welchen Fällen ein Legalitätsnachweis nicht zu erbringen sei. Auch im Erläuterungstext gibt es keinen Hinweis darauf, dass wegen des logischen Fehlens geeigneter Unterlagen bei selbst gesammelten Stücken ein Nachweis nicht erforderlich sei, wie es nun das juristisch nicht belastbare Hintergrundpapier besagt.

Dass ein "Kaufbeleg" vom orientalischen Basar, von einer französischen Fossilienbörse oder einem amerikanischen Onlinehändler keinerlei belastbaren Aussagewert bezüglich der Frage hat, ob irgendwann einmal eine illegale Ausfuhr nach dem Recht eines Herkunftsstaats erfolgt sein könnte, führt zu massiver Rechtsunsicherheit, auch wenn im Hintergrundpapier und im Gespräch im BKM ein "Kaufbeleg" als ausreichend angesehen wurde. Wenn dies alles so gemeint ist, sollte es auch im § 30 so stehen.

Vorschlag:

Aufgrund der auf allen von der Kulturgut-Definition erfassten Gebieten eintretenden massiven Unsicherheit auf dem Level des "einfachen" Kulturguts, müssen die Regelungen sich schon mangels Praktikabilität einer Enteignung und Bestrafung aller deutschen Händler, Sammler und Wissenschaftler, die international arbeiten und mangels Gemeenschädlichkeit ihres Verhaltens, eine Beschränkung auf die Umsetzung der EU-Richtlinie 2014-60 EU, die sich auf nationales Kulturgut bezieht und die UNESCO-Konvention von 1970, die sich auf "vom Herkunftsstaat als wichtig bezeichnetes, seltenes Kulturgut" bezieht, her. Genauer hierzu wurde oben unter Punkt 1 erläutert. Nur diese Konzentration aufs Wesentliche wird es erlauben, den Schutz und die Rückführung von Kulturgut in die Herkunftsstaaten zu realisieren. Alles andere wird den Kulturgutverkehr zum Erliegen bringen bzw. alle die weiterhin daran teilnehmen nach willkürlicher Auswahl früher oder später zu Justizopfern werden lassen.

Die Beweislastumkehr zulasten des Eigentümers ist als Mittel ungeeignet. Durch sie wird Kulturgutbesitz auf eine Ebene mit Drogen- und Waffenbesitz gestellt – für den Bestandsschutz gibt es dabei keine Sprachregelung. Auch hier geht es nicht nur um "nationales Kulturgut", sondern um jedes Kulturgut. Die Sammlungen von Bürgern können damit beschlagnahmt werden, denn eine Chance die Legalitätsnachweise rückwirkend zu liefern, hat der Bürger nicht. Eine Beweislastumkehr wäre nur möglich, wenn deutschlandweit Stellen eingerichtet werden, an denen jedes Museum, jeder Händler und jeder Sammler sich die bisher in seinem Besitz befindlichen Kulturgüter i.S.d. Gesetzes zertifizieren lassen kann.

Wendet man ausländisches Ausfuhrrecht für jedes Kulturgut in Deutschland an, bedarf es bereits auf einfachgesetzlicher Ebene eines Korrektivs, dass zumindest die grobe Vereinbarkeit des Ausfuhrregimes mit dem deutschen Grundgesetz gewährleistet, so dass nicht jeder Streitfall erst bis zum Bundesverfassungsgericht durchgefochten werden muss, bis er entschieden ist.

"10. Gelegenheit zur Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren"

Das Ministerium wurde Anfang Dezember gebeten gemäß Informationsfreiheitsgesetz kostenlos einfache Auskunft darüber zu geben, welche Form naturwissenschaftlicher Expertise eingeflossen ist. Bisher wurde darauf noch nicht reagiert (Stand 13.12.2015).

Einem der Autoren dieses Gutachtens (S. Simonsen) ist am 14.09.2015 erst mit der ersten offiziellen Veröffentlichung eines Referentenentwurfs zum Kulturgutschutzgesetz bekannt geworden, dass die Paläontologie hier "insbesondere" einbezogen wird.

Nach erster Auswertung des 156-seitigen Entwurfs kontaktierte er aufgrund seiner Bedenken am 22.09.2015 das BKM. Er erhielt darauf keinerlei Antwort und hakte daraufhin am 27.09.2015 nach. Erst danach erhielt er am 28.09.2015 eine Eingangsbestätigung unter Hinweis auf eine stattfindende Prüfung der von ihm vorgetragene Idee einer Anhörung. Am Freitagnachmittag des 2.10.2015 erging kurzfristig eine Einladung zu einem Gespräch am 8.10.2015 in Berlin – ein Termin, der genau einen Tag nach Ablauf der offiziellen Stellungnahmefrist zum Referentenentwurf lag. Die Geschäftsstellen der eingeladenen waren an dem Freitag der Einladung unseres Wissens schon geschlossen, so dass den eingeladenen drei Verbänden (DMF, Paläontologische Gesellschaft, VFMG) nach Kenntnisnahme und Weiterleitung am Montag noch zweieinhalb Tage Zeit zur Orientierung in dem 156-seitigen Gesetz und zur Reisevorbereitung blieben sowie zur Abstimmung innerhalb der Vereinsgremien. Die im mit einer Dauer von weniger als zwei Stunden viel zu kurz veranschlagten Gespräch vorgetragene erhebliche inhaltliche Kritik, wurde auf unzulängliche Art und Weise zurückgewiesen. Da sie sich überwiegend nicht sachlich ausräumen ließ, suchte der Referent Dr. Winands nach Ausflüchten, um durch Hin- und Herverweisungen im Gesetz der Kritik den Wind aus den Segeln zu nehmen. Einiges davon erwies sich

bei genauer Nachprüfung als unzutreffend, was z.T. bereits vor Ort anhand des Gesetzestextes nachgewiesen werden konnte. Änderungen am Text wollte der Referent Dr. Winands von vornherein nicht mehr vornehmen und ließ uns das auch bereits im Gespräch wissen.

Eine Einbeziehung naturwissenschaftlicher Expertise ist im gesamten Gesetzestext nicht erkennbar.

Es mag sein, dass der Deutsche Museumsbund früher angehört wurde, Fakt ist jedoch, dass die Deutschen Naturwissenschaftlichen Forschungssammlungen (DNFS) überhaupt nicht gehört wurden und die Fachgruppe Naturwissenschaftlicher Museen des Deutschen Museumsbunds e.V., die den DNFS angehört, unter dem Siegel des DNFS nun selbst für massive Änderungen des Gesetzes eintreten. Die DNFS kritisiert als wichtigste Organisation im Naturwissenschaftlichen Bereich, genau wie die Paläontologischen Gesellschaften als wichtigste wissenschaftliche paläontologische Vertretung, zahlreiche Regelungen des Kulturgutschutzgesetzes, welche die Besonderheiten naturwissenschaftlichen und paläontologischen Arbeitens in keiner Weise berücksichtigen.

Bezüglich des Deutschen Museumsbunds ist anzumerken, dass er vermutlich in einer Phase angehört wurde, in der nicht abschätzbar war, dass naturwissenschaftliche Objekte pauschal dem Kulturgutschutz unterworfen werden würden, so dass er hierzu zu diesem Zeitpunkt noch gar keine Expertise einbringen konnte.

Insgesamt fällt auf, dass die größte Gruppe der vom Gesetz Betroffenen, nämlich die Sammler – und dies meint nicht nur die Sammler naturwissenschaftlicher Objekte, sondern Sammler jeglicher Formen von Kulturgut – z. B. bei der Anhörung im April 2015 nicht dabei waren. Sammler naturwissenschaftlicher Objekte wurden auch nicht in die 2014 durchgeführte Evaluation des Gesetzes einbezogen. Nach unserer Kenntnis gilt dies auch für Sammler sonstiger Objekte, die sich jeweils ihre Anhörungen im Jahr 2015 hart erkämpfen mussten, aus denen am Ende so gut wie nichts im Gesetz Anklang fand.

Fazit:

Die einzige Anhörung vom 8.10.2015 kam unter den oben beschriebenen Umständen durch den Einsatz eines Hobby-Paläontologen als kurzfristiges "pro forma" Gespräch zustande, aus dem nichts von der dort vorgetragenen Kritik ins Gesetz übernommen wurde. Im Gegenteil wurde der Regierungsentwurf vom 4.11.2015 gegenüber dem Referentenentwurf im Bereich der Bußgeldvorschriften auch noch um die naturwissenschaftlichen Objekte erweitert. Bußgelder bis 100.000 Euro waren bis dato nur bei Ausfuhr archäologischen Kulturguts vorgesehen (§ 84 Abs. 2 KSG-E, i.V.m. § 30 KSG-E).

Vorschlag / Bitte:

Das Versäumnis der Einbeziehung der Naturwissenschaften und der Sammler sowie Händler des naturwissenschaftlichen Bereichs wiegt schwer. Der Bundestag sollte alle rechtlich gangbaren Möglichkeiten nutzen, um die schweren Versäumnisse des Ministeriums gegenüber Sammlern und Wissenschaft durch sachgerechte Änderungen zu kompensieren. Diese stehen jederzeit bereit, ihre Expertise einzubringen.

Die Lösung eines Großteils der Probleme könnte darin liegen, sämtliche Regelungen über naturwissenschaftliche und paläontologische Objekte nur für nationales Kulturgut anzuwenden, wie es die EU-Richtlinie vorsieht. Dies wird im Übrigen auch für sonstige Kulturgüter angeregt, da hier sonst z.T. ganz ähnliche Probleme drohen.

Unsere Kernforderungen und Vorschläge im Überblick:

- **Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 und der EU-Richtlinie 2014-60-EU** unter Inbezugnahme der dortigen Kulturgut-Definitionen nach österreichischem Vorbild in § 2.
- Dementsprechende **Beschränkung der Regelungen auf nationales und national wertvolles Kulturgut unter vollständiger Berücksichtigung der naturwissenschaftlichen Kritik.**
- Es darf **keine Beweislastumkehr zulasten des Eigentümers** (in Bezug auf alle Formen von Kulturgut) geben, da dies unvereinbar mit dem grundgesetzlich garantierten Eigentumsrecht ist (Art. 14 GG). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Sozialbindung des Eigentums. § 1006 BGB (Eigentumsvermutung zugunsten des Besitzers) als einfachgesetzliche Regelung muss für Kulturgut fortgelten. Abweichende Sondermaßnahmen können nur temporär für Kulturgut aus Krisenregionen und Kriegsgebieten und auch hier nur für aktuelle Einfuhren und betroffene Kulturgut-Kategorien gelten, bei denen der Zusammenhang mit Raubgrabungen naheliegt. Der vorhandene Bestand in privaten und öffentlichen Sammlungen muss geschützt bleiben.
- **Protektionistisches Ausfuhrrecht bedarf** für eine Durchsetzung in Deutschland zwingendermaßen eines **Korrektivs** anhand des **Grundgesetzes, Europarecht** und der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (kurzum des „ordre public“)**. Dieses Korrektiv muss bereits ins KSG selbst eingearbeitet werden – wir brauchen es, solange es keine internationalen Standards im Kulturgutschutz gibt, die sicherstellen, dass nur geschützt wird, was auch wirklich schutzwürdig ist.
- Die **europäische Warenverkehrsfreiheit** darf nicht entgegen Art. 36 AEUV eingeschränkt werden. Dieser erlaubt Einschränkungen der Freizügigkeit nur für nationales Kulturgut.
- **Keine Beschränkung des naturwissenschaftlichen Arbeitens** unter Einschluss des naturwissenschaftlichen Leihverkehrs als Ausprägung der Forschungsfreiheit.
- **Keine Beschränkung des Sammelns, Importierens und Exportierens naturwissenschaftlicher und paläontologischer Güter** über das bisherige Maß hinaus, soweit sie nicht nationales Kulturgut eines fremden Staates sind.
- **Verständliche und knapp gehaltene Gesetzgebungstechnik**, anstatt gezielter Vermengung unterschiedlicher Bedeutungsebenen (1. national wertvolles Kulturgut, 2. nationales Kulturgut, 3. Kulturgut), um die Strahlkraft der Popularität des Schutzes von Kulturgut der 1., höchsten Kategorie auf scharfe Regulierungen auf unterster Ebene wirken zu lassen.
- **Verzicht auf falsche und unbelegte Behauptungen** im Erläuterungstext, dass sich die vorgenommene Regulierung gleichsam zwingend aus internationalen Verträgen und EU-Richtlinien ergebe. Dies ist gerade nicht der Fall!
- **Verzicht auf Regelungen**, die nicht die Zustimmung überwiegender Teile der Bevölkerung und der Naturwissenschaft finden und **die nicht dem Gedanken des Kulturgutschutzes** dienen, mit dem das Gesetz überschrieben ist.
- **Zurückstellen fiskalischer Erwägungen** (d. h. exemplarisch Zahlung des fair market value).
- **Einbeziehung der Expertise von Sammlern aller Arten von Kulturgut, Naturwissenschaftlern und Händlern im Bundestag in den Anhörungen und im Vorfeld der Anhörungen** unter besonderer Würdigung der Versäumnisse des BKM unter Punkt 10.